

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

415. 406. Das zu Berlin am 28. März 1893 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2078. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

Nr. 2079. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichsstafie. Vom 26. März 1893.

Nr. 2080. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

416. 407. Das zu Berlin am 29. März 1893 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2081. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893.

Nr. 2082. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893.

Nr. 2083. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893.

Nr. 2084. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, b3, by, be, c, da, e (Mais) und f (gemahlte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 25. März 1893.

Nr. 2085. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse. Vom 25. März 1893.

Nr. 2086. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893.

417. 405. Das zu Berlin am 1. April 1893 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2087. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter von Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1893.

Nr. 2088. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1893.

418. 408. Das zu Berlin am 5. April 1893 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2089. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 30. März 1893.

Nr. 2090. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Vom 1. April 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

419. 410. Auf den gefälligen Bericht vom 30. Januar d. J. wollen wir genehmigen, daß der bisherige Tarif zur Erhebung des Werft-, Lager- und Hafenschutzgeldes im Rheinhafen zu Hochfeld auf weitere 5 Jahre unverändert beibehalten werde.

Berlin, den 28. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: v. Wendt.  
C. 882. M. f. S. 2c.

Der Finanz-Minister. J. A.: Schomer.

III. 2124. F.-M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Schulz.  
III. 2971. II/IV. 2065. M. d. S. A.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Fehrn. von der Rede von der Horst, Hochwohlgeboren Düsseldorf.

420. 412. Betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. März 1890, betreffend die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) anzusehen sind, und der Bekanntmachung vom 27. November 1891, betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97), bestimmen wir auf Grund des §. 138 dieses Gesetzes, was folgt:

Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Kreis Kommunalverbände durch die Kreis Ausschüsse vertreten.

Berlin, den 20. März 1893.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe:

Frhr. von Berlepsch.

I. A. 2503 II. M. d. J.

B. 2273 II. S. M.



Verordnungen u. Bekanntmachungen  
Nachweisung der Kreisämtern-Durchschnittspreise

421. 409.

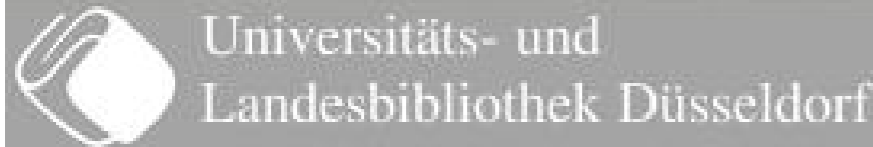
Table with 6 main columns: 1. Namen der Kreisämter, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Fournage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

der Provinzial-Behörden.  
im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat März 1893.

Table with 21 columns: 7. Getreide, 8. Hülsenfrüchte, 9. Stroh, 10. Fein, 11. Viehf., 12. Gutter, 13. Eier, 14. Milch, 15. Butter, 16. Käse, 17. Fett, 18. Fleisch, 19. Salz, 20. Branntwein, 21. Spiritus. Sub-columns include 'a. Weizen', 'b. Roggen', 'c. Gerste', 'd. Hafer'.

Weldern, W.-Mabbad für die Kreise W.-Mabbad Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Rees für die Kreise Rees und Grevenbroich, Bese für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen. Die als höchste Tagespreise im Monat März festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarkorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Buchstaben unter der Linie ersichtlich gemacht.





422. 421.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 14. Jahreswoche vom 2./4. bis 8./4.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm-		Flecken- Typhus.		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	—	4	2	5	1	—	—
Elve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	1
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	2	1	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	10	—	1
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	6	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	16	4	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	—	—	—
Gelbern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lennepe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	—	—
Mettmann	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	12	—	5	1	2	1
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	28	13	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	3	—	—
Solingen	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—
Summe	—	—	2	—	15	4	—	—	—	—	10	1	34	2	155	44	3	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf, den 13. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

423. 402. Auf Grund der zu I 5 b. der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 enthaltenen Bestimmung wird hierdurch für die Städte Essen und Ruhrort, sowie für den Bezirk des Kreises Mülheim a. d. R. angeordnet, daß die gemäß §. 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung für den Geschäftsverkehr an Sonn- und Festtagen freigegebene Zeit von 5 Stunden für den Handel mit Blumen und Kränzen die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags umfaßt.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Geschäfte, welche ausschließlich den Handel mit Pflanzen, Blumen und Kränzen betreiben.

Düsseldorf, den 28. März 1893. I. III. B. 3063.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

424. 418. Der Regierungsassessor Dr. Lembke ist zum zweiten Stellvertreter des Unterzeichneten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der auf Grund des §. 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für den Regierungsbezirk Düsseldorf gebildeten Berufungskom-

mission bestellt worden.

Düsseldorf, den 11. April 1893. III. III. A. 5701.  
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

425. 419. Nachstehendes Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls untersagt ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 1. März 1893 (Amtsblatt S. 137) veröffentlicht.

A. Oesterreich.

Böhmen. I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Aisch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Podersam, Raaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Buditz.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Ranolau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raubnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Baun.



IV. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Starckenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königshof und Neu-Bydtschow.

VI. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Kruman, Prachatitz, Budweis und Moldauthein.

VII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofssteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mülhhausen, Pisek, Strakonitz und Preßitz.

VIII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisches-Brod, Kolín, Kuttnerberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren. I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Jglau, Neustadt, Boskowitz, Groß-Meseritzsch, Trebitsch, Brünn, Kranau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Jglau und Znaim.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Gradiß, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Krenzier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Gradiß und Krenzier.

III. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Litztau, Kömerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritzsch, Weißkirchen, Neutitschein und Mistek, ferner die Stadt Olmütz.

Oberösterreich. Die Bezirkshauptmannschaften: Rohrbach, Freistadt, Perg, Linz, Schärding, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Bodlabruck, Braunau und Ried, ferner die Städte Linz und Steyr.

#### B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Fony, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Düsseldorf, den 13. April 1893. I. M. 2401.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

### 426. 420. Bedingungen

für die Bewerbung von Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge zc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem

angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingekauft und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

#### §. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

#### §. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

#### §. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilungen ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt,



wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### §. 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### §. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautionsstellung zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

#### §. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

### Allgemeine Vertrags-Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauten.

#### §. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungs-

anschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

#### §. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen etc.

Insofern in den Verbindungsanschlüssen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen etc. nicht besondere Preissätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen etc.

Auch die Gestellung der zu den Abmessungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

#### §. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlüsse nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

#### §. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat



der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc. Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedingene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender

neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichlichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Bedingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschließung der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten



steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bez. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeiten zc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten auszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht

(§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Bekehrten die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemen Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen



und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

#### Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer der gesetzlichen Anfordernungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unter-

nehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Erfahsanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte. §. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzu-essenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

#### §. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Bedingungenanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung



nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

#### Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

#### §. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

#### Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

#### §. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Kautionen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldbeschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate aus-

gestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswertes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons- und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für die Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

#### §. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

#### §. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der



im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

#### §. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 bis 872, Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als 2 Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

#### §. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehend abgedruckten Bedingungen werden mit dem Bemerkten republizirt, daß sie für alle Bauten in den Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, ausschließlich der Staatsbahn-Verwaltung, des Innern, der geistlichen u. Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe Anwendung finden.

Die Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für Wasser- und Wegebauten unterscheiden sich von denen für Hochbauten nur durch unwesentliche Fassungsänderungen.

Abdrücke der Bewerbungs-Bedingungen sind zum Preise von 6 Pf., Abdrücke der Bedingungen für Hochbauten und Wasserbauten zum Preise von je 10 Pf. in der Hofbuchdruckerei von L. Voß & Cie. hieselbst verkäuflich. Düsseldorf, den 10. April 1893. I. III. A. 2411.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

427. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständnis mit der Großherzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Vereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 13. April bis 29. Mai d. J. statt.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

Stromabwärts durch die Linien Tonne 19 Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Vom 2. bis 8. Mai einschließlich — Sonntag, den 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird das ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser vollständig gesperrt.

Die vollständige Sperrung umfaßt an den einzelnen Tagen folgende Zeiträume;

Beginn des Feuers:	
am 2. Mai:	11 Uhr — Min. Vorm.
" 3. "	11 " 30 " "
" 4. "	12 " 30 " "
" 5. "	1 " — " "
" 6. "	1 " 30 " "
" 8. "	2 " 30 " "
" 18. "	12 " — " Mitt.
Schluß des Feuers spätestens:	
5 Uhr — Min. Nachm.	
5 " 30 " "	
6 " 30 " "	
7 " — " "	
7 " 30 " "	
8 " 30 " "	
6 " — " "	



Im Augenblick des Beginns des Feuers müssen sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das gesperrte Schießgebiet geräumt haben.

§. 3. Zur Durchführung der Absperrung des Uebungsfeldes nach Maßgabe des §. 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder Gaffel die deutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Vorsteven eine rothe, ausgezackte Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

Hohewegleuchtturm und Meyerslegde zeigen während der Dauer der Schießübungen je eine schwarze viereckige Flagge, welche auf telegraphische Weisung sofort nach Beendigung der Schießübungen an dem betreffenden Tage niedergeholt werden.

§. 4. Am 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. An allen übrigen, nicht in den §§. 2 und 4 genannten Tagen der Schießübungen werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für das Passiren der Uebungsflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stock —, welche sich an den Grenzen des Uebungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Auf derjenigen Befestigung, aus welcher geschossen wird, weht während der Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze viereckige Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet.

§. 7. Nur Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche die Postflagge führen, können das Schießgebiet jederzeit passiren, dürfen aber daselbst nicht ankern.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publikation in Kraft tretende Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Geschossen während der Schießübung aus den Weserforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet.

2. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, falls blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Heraus-schrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist.

Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie

an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eizentheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marine-Artillerie-Depot Geestemünde Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. An Fündelöhnen zahlt das Kaiserliche Marine Artillerie-Depot Geestemünde für:

28 cm Geschosse	11,00	Mark	pro	Stück
21 " "	4,00	"	"	"
15 " "	1,50	"	"	"
12 " "	0,75	"	"	"
9 " "	0,45	"	"	"
3,7 " "	0,05	"	"	"

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

428. 399. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Amern Sanct Anton ist begonnen.

Dülken, den 8. April 1893.

Gen. I/74.

Königl. Amtsgericht III, Abtheilung für Grundbuchsachen.

429. 400. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Eckamp ist begonnen.

Ratingen, den 4. April 1893.

XI. Nr. 22.

Königliches Amtsgericht III.

430. 401. Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Appeldorn ist heute begonnen.

Goch, den 5. April 1893.

Königliches Amtsgericht II.

431. 404. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hetterscheidt begonnen ist.

Belbert, den 6. April 1893.

Gen. XI. 3.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

432. 411. Ausschlussfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlussfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. November 1892,



2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Lüttelforst,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a/Rh. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich auf den 15. December 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilkrath,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neufkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar auf den 15. Januar 1893,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Xanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Waterborn auf den 1. März 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich auf den 15. März 1893.

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Obermörmter und Marienbaum auf den 15. April 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:  
für die Gemeinde Burgwaldniel am 1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Vintfort am 1. Mai 1893,

für die Gemeinde Lüttelforst mit dem 15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem 15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem 15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilkrath mit dem 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neufkirchen mit Ablauf des 15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am 1. September 1893,

für die Gemeinde Waterborn mit Ablauf des 31. August 1893,

für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des 14. September 1893,

für die Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer am 15. Oktober 1893,

für die Gemeinden Obermörmter und Marienbaum mit dem 15. Oktober 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrustlichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen a. Rh., Moers, Rheinberg, Xanten, den 15. April 1893.

433. 413. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Grefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt.

Flur 1 Nr. 2331/101, 2107/142, 2110/142, 2113/142,



2114/143, 2336/145, 1648/177, 1653/177, 1654/177, 1716/177, 1717/177, 2251/177, 2313/177, 2347/177, 2765/177, 2766/177, 2648/265, 1733/287.

Flur 2 Nr. 879/15, 725/16, 867/18, 939/19, 940/19.

Flur 3 Nr. 2601/285, 2613/312.

Flur 4 Nr. 2960/24, 2961/24, 3242/378, 2762/384, 2969/384.

Flur 5 Nr. 893/43.

Flur 11 Nr. 1539/267, 1224/284.

Flur 12 Nr. 1511/31, 1512/31.

Flur 13 Nr. 1749/74, 1707/0.85, 1708/85, 1425/93, 1693/98.

Flur 14 Nr. 132, 1188/140, 768/141.

In der Bekanntmachung vom 14. März 1893 — Amtsblatt Stück 11 vom 18. März 1893 — ist ein Druckfehler enthalten. Es muß daselbst heißen in Flur 3: 1897/60 statt 1887/60.

Crefeld, den 10. April 1893.

#### Königliches Amtsgericht.

**434.** 414. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke des Gemeindebezirks Goch nachträglich das Grundbuch angelegt ist:

Flur 1 Nr. 1279/0.337, 1280/0.337, 1281/0.337, 1282/0.337, 1283/0.337, Flur 8 Nr. 1169/0.112, 743.

Goch, den 6. April 1893.

#### Königliches Amtsgericht II.

**435.** 416. Betreffend Ausschlußfristen.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Neuß gehörende Gemeinde:

Rosellen am 1. März 1893;

2. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Neßlaußen am 1. November 1892;

b) Eggerscheidt, Homberg, Welscheidt und Bracht am 1. März 1893;

c) Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Grumbach am 15. April 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörenden Gemeinden:

a) Erkrath am 1. November 1892.

b) Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

a) Ossum-Böfinghoven und Strümp am 15. December 1892;

b) Bank und Latum am 15. April 1893;

6. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Widrath am 15. März 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1, 2b, 3 und 4b am 1. September 1893,

Nr. 2a und 4a am 1. Mai 1893,

Nr. 5a am 15. Juni 1893,

Nr. 6 am 15. Juli 1893,

Nr. 7 am 15. September 1893,

Nr. 2c und 5b am 15. Oktober 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des



ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Opladen und Odenkirchen am 15. April 1893. A. G. 16/28.

436. 426. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts — Gesetzsammlung Seite 52 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Grundstücke der Gemeinde „Glehn“ Grundbuchartikel angelegt sind.

Ausgenommen von der Anlegung sind folgende Grundstücke:

1. Artikel 8, Flur A, Nr. 1728/1141, Eigenthümerin: die Armenverwaltung in Köln;

2. Artikel 40, Flur B, Nr. 790/84, 791/84, 551/143, 144, Flur E, Nr. 565/186, Eigenthümer: Bewohner der Backseite in Glehn;

3. Artikel 160, Flur A, Nr. 1912/100, 101, 1911/102, 1910/102, 103, 2250/336, Flur B, Nr. 461/1, 463/1, 466/22, 25/XI.3, 446/25, 494/43, 744/51—53, 736/75, 114, 522/115, 121/XVI.390, 543/125, 539/126, 127, 540/127, 128, 542/129, 676/214, 795/273, Flur E, Nr. 19/XIII.46, 20/XIII.47, 475/79, 473/80, 433/107, 110, 399/172, 173, 201, 210, 513/215, 218/XIII.92, 122, 257/XIII.83, 271, 500/281, 295, Flur F, Nr. 607/196, 631/197, 648/228, Flur G, Nr. 511/370, 392, Eigenthümerin: die Ackerin Johann Erkes Wittwe zu Glehn;

4. Artikel 179, Flur A, Nr. 3068/78, 3069/79, Flur B, Nr. 437/1, 5, Flur E, Nr. 437/109, 203, Flur F, Nr. 640/227, Flur G, Nr. 753/15, 17, 773/39, Eigenthümerin: Wittve Theodor Faßbender zu Glehn;

5. Artikel 240, Flur C, Nr. 563/168, 564/168, Eigenthümerin: die Gemeinde Lüttenglehn;

6. Artikel 338, Flur B, Nr. 80, 137, 576/200, Flur C, Nr. 619/5, 6, 623/11, 12, 64/XIII.5, 841/66, 842/66, 94, 557/145, 147, 158, Flur D, Nr. 480/17, 19, 361/47, 357/50, 51, 348/57, Flur E, Nr. 23, 441/93, 94, Eigen-

437. 417. Auf Antrag des Oberbürgermeisteramtes zu Barmen hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Anlage eines vom Luftkurhauses nach der Kohlenstraße führenden Verbindungsweges erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

Ffd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohrtort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	4	76	VI	203/90	Wirth Ferdinand Freitag und Genossen	Barmen und Dortmund
2	—	61	VI	311/89	Wirth Ferdinand Freitag	Barmen

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 24. April d. J.,** Vormittags 10<sup>3/4</sup> Uhr in Barmen, im Restaurationslokale der neuen Anlagen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. April 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

thümerin: die Kirche in Grefrath;

7. Artikel 339, Flur B, Nr. 615/331, 332, Eigenthümerin: die Kirche in Büttgen;

8. Artikel 340, Flur A, Nr. 2434/679, Eigenthümer: die Gemeinden Glehn, Liedberg und Bedburdyk;

9. Artikel 341, Flur C, Nr. 2, Eigenthümerin: die Kirchenverwaltung in Grefrath;

10. Artikel 456, Flur C, Nr. 10, 45/XIII.19, 168/X.31, Eigenthümerin: Pastorat zu Grefrath;

11. Artikel 532, Flur A, Nr. 2737/0 355, 2120/356, 2119/357, 2118/358, Eigenthümerin: Wittve Adam Schnell in Glehn;

12. Artikel 557, Flur F, Nr. 27, Eigenthümer: Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Mojawola, Kreis Wartenberg;

13. Artikel 620, Flur C, Nr. 168/X 43, 168/X 45, Eigenthümerin: die Vikarie zu Grefrath;

14. Artikel 706, Flur A, Nr. 1952/225, 1953/226, 1954/227, Eigenthümer: Paul Baumeister zu Glehn;

15. Artikel 726, Flur G, Nr. 938/96, 969/97, 98, Eigenthümer: der Tagelöhner Peter Josef Dymen zu Scherfhausen;

16. Artikel 967, Flur H, Nr. 353/0 Weg, 432/202, Eigenthümer: der Gerber und Ackerer Josef Schmitz zu Schlich;

17. Artikel 968, Flur H, Nr. 462/177, 459/3, 431/202, Eigenthümer: die Eheleute Verwalter Wilhelm Hubert Krapohl und Emilie geb. Müller zu Haus Horst bei Giesenkirchen;

18. Artikel 974, Flur G, Nr. 992/240, 993/240, Eigenthümer: Hermann Schillings zu Scherfhausen;

19. Artikel 1079, Flur F, Nr. 551/67, 94, 392/216, Flur G, Nr. 11, 797/153, 246/II 55, 277, 305, 682/315, 683/316, 684/317, 1028/340, Eigenthümer: Ackerer Johann Faßbender zu Glehn;

20. Artikel 1189, Flur B, 440/7, Eigenthümer a) Eheleute Theodor Erkes und b) Johann Faßbender zu Glehn.

Neuß, den 13. April 1893.

A. G. 10/29.

Königliches Amtsgericht, gez. Rosellen.



**438.** 378. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 7. März 1893 ist über die Abwesenheit des Anton Pöhl aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. März 1893. Nr. 2449.

Der Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath: Hamm.

**439.** 379. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. März 1893 ist der Gerbergeselle Hermann Josef Bachem aus Much für abwesend erklärt worden.

Köln, d n 27. März 1893. Nr. 2450.

Der Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath: Hamm.

**440.** 403. Auf Grund des §. 24 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 und in Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 22. Oktober 1879 — betreffend die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte — wird vom 1. April 1893 ab: für den Amtsrichter zu Langenberg der Amtsrichter zu Belbert, für den Amtsrichter zu Belbert der Amtsrichter zu Langenberg im Landgerichtsbezirk Elberfeld zum Vertreter im Voraus bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozessordnung oder §. 15 der Deutschen Strafprozessordnung Anwendung findet.

Köln, den 30. März 1893. Pr. 4404.

Der Präsident des Oberlandesgerichts:  
Wirklicher Geh. Ober-Justizrath gez. Dr. Struckmann.

### Personal-Nachrichten.

**441.** 392. Dem Apotheker Karl Krug aus Barmen ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Dr. Fald in Barmen gekauften Apotheke dajelbst erteilt worden.

**442.** 393. Dem Rentmeister Trappe in Cleve ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

**443.** 394. Der königliche Kreis-Schulinspektor Dr. Fenger zu Geldern ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Kervenheim ernannt worden.

**444.** 395. Der königliche Kreis-Bauinspektor Baurath Bormann zu Elberfeld ist zum königlichen Regierungs- und Baurath ernannt und ihm die erledigte Stelle des bautechnischen Rathes bei der königlichen Regierung zu Arnberg zum 1. April cr. übertragen worden.

Die Verwaltung der königlichen Kreis-Bauinspektion zu Elberfeld ist dem königlichen Kreis-Bauinspektor Thielen vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

**445.** 422. Dem katholischen Hauptlehrer Franz Binzen in Crefeld ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 20. April d. J. der Adler der Inhaber

des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

**446.** 423. Der Herr Oberpräsident hat den Kaufmann Wind zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schermbeck ernannt und den Postagenten Seyen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Balbeck wiederernannt.

**447.** 424. Der Bergassessor Kayser ist dem Bergrevier Hattingen und der Bergassessor Stodtke dem Bergrevier Witten als technischer Hülfсарbeiter überwiesen worden.

Der Bergreferendar Liesenhoff ist zum Bergassessor und der Bergbaubeflissene Raupe zum Bergreferendar ernannt.

Der Werksbureauassistent Schlebusch ist unter Beförderung zum Werkssekretär an das königliche Salzamt zu Neusalzwerk bei Deynhäusen versetzt und der Bureaudiätar Schmidts zum Werksbureauassistenten bei der königlichen Berginspektion zu Ibbenbüren befördert worden.

**448.** 425. Versetzt: Telegraphendirektor Ziegler von Elberfeld nach Cassel, Postkassirer Severin von Crefeld nach Potsdam, Ober Postdirektionssekretär Hoeynd von Bremen nach Crefeld, Postsekretär Gauert von Wermelskirchen nach Bremen, Postassistent Müller von Oberhausen (Rheinland) nach Düsseldorf, Postassistent Bassen von Düsseldorf nach Aachen.

Ernannt: Postsekretär Klauß in Crefeld zum Ober-Postsekretär; die Postassistenten Bergmann in Steele, Daniels in Crefeld, Helmert in Duisburg-Hochfeld, Klie in Düsseldorf, Werbitz in Cleve, Schlemmer in Neuß und Bölkens in Düsseldorf zu Ober-Postassistenten; die Telegraphenassistenten Lippold in Crefeld, Morciniek in M.-Gladbach und Tenner in Düsseldorf zu Ober-Telegraphenassistenten, Postsekretär Lämmer in Düsseldorf zum Ober-Postkassen-Buchhalter, Postsekretär Fuhrmann in Düsseldorf zum Ober Postdirektionssekretär.

Angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Arns in Barmen, Balder in Alteneffen, Bedmann in Oberhausen (Rheinland), Biringer in Düsseldorf, Brandt in Ruhrort, Burtart in Cleve, Carten in Rheydt (Bez. Düsseldorf), Eis und Franken in Düsseldorf, Frankensbusch in Barmen-Rittershausen, Gemmede und Graute in Elberfeld, Hederhoff, Heinen, Hepp, Herrwerth und Holtkamp in Düsseldorf, Kasekamp in Essen (Ruhr), Kersken in Barmen-Rittershausen, Mai in Elberfeld, Mayer in Mülheim (Ruhr), Meisinger in Elberfeld, Muus in Essen (Ruhr), Pangels in Düsseldorf, Pringen in Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Richter in Crefeld, Rolland in Neuß, Schütz in Steele, Schwarze in Crefeld, Sinemus in Düsseldorf, Ullenboom in M.-Gladbach, Behling und Biesemer in Düsseldorf; als Telegraphenassistent der Postassistent Mehger in Düsseldorf, Postanwärter Hammel in Hahnerberg als Postverwalter.

In den Ruhestand versetzt: Postdirektor Fischer in Biersen auf seinen Antrag.

### Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 70, 71, 72, 73 und 74.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.